

Gewerbeverein Mainhausen e.V., Dienstag, 14. Juni 2022

Informationen zum Thema Verpackungen

Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet, für ihre To-Go-Waren auch eine Mehrwegalternative anzubieten. Ausnahmen bestehen für kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche bis 80 m² und maximal fünf Mitarbeitern. Informieren Sie sich rechtzeitig!

Vormerken!

Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet, für ihre To-Go-Waren auch eine Mehrwegalternative anzubieten. Ausnahmen bestehen für kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche bis 80 m² und maximal fünf Mitarbeitern. Informieren Sie sich rechtzeitig!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK vor Ort. Sie können folgenden QR-Code verwenden um Ihre zuständige IHK zu finden.



LUCID
Gemeinsam
Transparenz schaffen

Service Nummer des Verpackungsregisters:
☎ 0641 34310555

Impressum

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (IHK) e.V.
Karl-Glöwing-Straße 8
85183 Wiesbaden
☎ 0611 360 115-0
✉ info@ihk.de
🌐 www.ihk.de

Bildnachweis
stockbyte_uenow - stock.adobe.com

Stand
Mai 2022




#GemeinsamFürHessensWirtschaft

Dazu zählen zum Beispiel:

- Mitnahmeverpackungen für Lebensmittel (Brötchentüten, Pizzakartons, Imbisschalen und Behältnisse für To-Go-Speisen und -Getränke)
- jede Art von Tüten und Folien (für Obst, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, Brot und Gebäck, Süßigkeiten)
- Papier oder Folien beim Blumenhändler (oder wenn Waren vor Ort als Geschenk eingepackt werden)
- jede andere Verpackung, die vor Ort gefüllt wird (wie etwa Schmuckschachteln beim Juwelier)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK vor Ort.

[Infolyer](#)